

Forschungsfragen

1. Welche intellektuellen und praktischen Ressourcen stellte die christliche Religion bereit, um die Rechtssicherheit zu erhöhen?
2. Welche Bedeutung hatten religiöse Selbstbindungsformen (Taufe, Eid) als Medium der Herstellung von Vertrauen und der Erzeugung von Legitimität?
3. Inwieweit wurden religiöse Sanktionen (Exkommunikation, Buße) zur Prävention und Bestrafung nicht primär religiöser Vergehen eingesetzt?
4. Führte dies langfristig zur religiösen Bewertung, Internalisierung und Umformung des Rechts?

Projektteam



Umsetzung



Das Schwören eines Eides auf Reliquien im Sachsenspiegel, Heidelberger Bilderhandschrift (13. Jh.)

„Da bei uns nichts Gutes geschieht...“
Friedenswahrung durch religiöse Selbstbindung (11. Jh.)

„Von der Vesper des Mittwochs bis zum Sonnenaufgang am Montag soll zwischen allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden, fester Frieden und Waffenruhe herrschen.

Wer aber den Frieden [unter Eid] versprochen hat und ihn wissentlich bricht, der sei exkommuniziert von Gott und seinen Heiligen. Solche Menschen sollen verflucht und verwünscht sein wie Judas, der den Herrn verraten hat, und sie seien in den Pfuhl der Hölle geschleudert wie Pharao mitten in das Meer, wenn sie nicht zur Buße kommen.

Wer während des Gottesfriedens einen Menschen tötet, werde verbannt. Wer auf andere Weise den Gottesfrieden bricht, der werde nach den weltlichen Gesetzen abgeurteilt. Nach den heiligen Kanones aber werde er mit einer doppelten Buße belegt.

Wir halten es für richtig, dass wir zu doppelter – geistlicher und weltlicher – Strafe verurteilt werden, wenn wir unser Versprechen brechen. Denn wir glauben, dass uns dies von Gott aus dem Himmel eingegeben ist, da bei uns nichts Gutes geschieht.“

(Bestimmungen aus dem Gottesfrieden von Arles, 11. Jh.)

Gegenstand und Kontext

Seit dem 8. Jahrhundert beobachten wir eine für das Mittelalter typische Ko-Produktion von Governance. Kirchliche und weltliche Mechanismen zur Begründung (Taufe, Eid) und Sanktionierung (Exkommunikation, Buße) von Normen wirken zusammen. Während der politischen und gesellschaftlichen Transformation um das Jahr 1000 übernehmen vermehrt die Bischöfe die Initiative bei der Friedenswahrung. Inwieweit lassen sich säkulare und kirchliche Sanktionierung von Vergehen als bewusster Versuch werten, in Räumen nachlassender Staatlichkeit gefährdete Normenbestände metaphysisch abzusichern und neu zu legitimieren?

Untersucht werden

- die kirchliche Sanktionierung von Verbrechen durch Exkommunikation und öffentliche Buße im Karolingerreich
- die Idee der doppelten Selbstbindung durch Taufe und Versprechenseid
- die Neubegründung von Recht und kommunaler Ordnung in den Gottesfrieden

Untersuchungszeitraum: 8. bis 11. Jahrhundert

Untersuchungsregion: Das Karolingische und Kapetingische Frank(en)reich

Quellengrundlage: Herrschererlasse (Kapitularen), Kirchenrechtsbestimmungen, Buß- und Sendhandbücher, Gottesfriedensstatuten, Eidformulare, Bischofsviten und -chroniken



Verbreitung der Gottesfrieden im 10./11. Jahrhundert (H. Hattenhauer)

Beitrag zum SFB 700

Das Teilprojekt analysiert die langfristigen Erfolgsbedingungen von Governance und deren Konsequenzen und überprüft aus historischer Perspektive, inwiefern die Begründung und Herstellung von Legitimität durch Verfahren und Akteure entscheidend für die Effektivität von Governance-Modi sind.